

## SPONSORING *Breakfast*

SPONSORING - PARTNER  
€ 1.500

### PARTNERSCHAFT

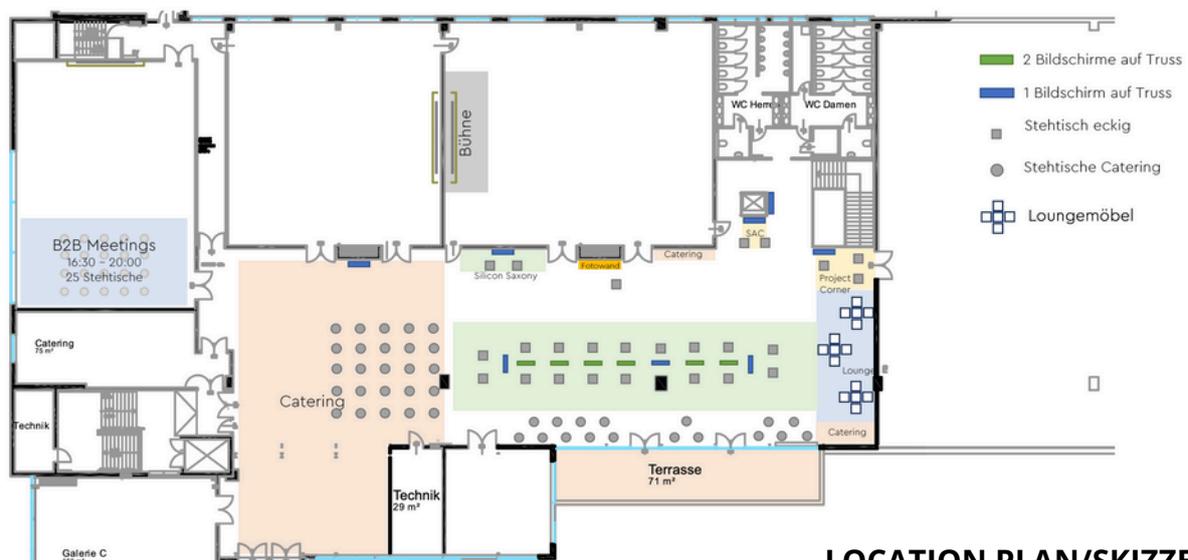
- Hauptsponsor des Business Frühstücks
- Logo Präsenz im Catering Bereich
- Sichtbarkeit des Frühstückssponsors auf verfügbaren Screens
- Erwähnung im Nachbericht

## SPONSORING *Lunch*

SPONSORING - PARTNER  
€ 2.000

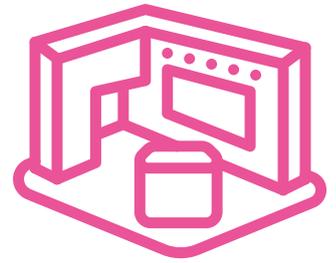
### PARTNERSCHAFT

- Hauptsponsor des Business Lunchs
- Logo Präsenz im Catering Bereich
- Sichtbarkeit des Lunch sponsors auf verfügbaren Screens
- Erwähnung im Nachbericht



LOCATION PLAN/SKIZZE

## ANMELDEFORMULAR EBSCON 2024 STANDMIETE



**SPONSORING *Breakfast*** € 1.500,-- zzgl. USt.  
PARTNERSCHAFT

**SPONSORING *Lunch*** € 2.000,-- zzgl. USt.  
PARTNERSCHAFT

**Hiermit buchen wir das oben angekreuzte Paket:**  
Im Falle einer Stornierung durch Ihr Unternehmen wird aus organisatorischen Gründen ab dem 31. August 2024 50% und ab dem 29. September 2024 100% des Paketpreises als Storno vereinbart.

# EBSCON

PARTNERSCHAFT



### UNTERNEHMEN:

AnsprechpartnerIn

Betreuung Stand:

Rechnungslegung:

Adresse:

Adresse:

Telefon:

Telefon:

Mail:

Mail:

Stempel und Firmenmäßige Zeichnung:

## TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Die Teilnahmebedingungen des SILICON ALPS Cluster GmbH (in Folge kurz SAC) gelten für alle Rechtsbeziehungen des SAC mit dem buchenden Unternehmen (in der Folge kurz UN), bei welchen es sich um beiderseitige Unternehmensgeschäfte im Sinne des UGB handelt. Alle Abweichungen von diesen Teilnahmebedingungen gelten nur, sofern diese von dem SAC schriftlich bestätigt wurden.

Die Anmeldungen werden nach Maßgabe des noch zu Verfügung stehenden Platzes behandelt und reihen sich nach dem Zeitpunkt des Einlangens bei der SAC. Die Teilnehmeranzahl ist begrenzt. Ausschlaggebend ist das Datum und die Uhrzeit der E-Mail, des Fax oder des Eingangsstempels des Anmeldeformulars.

Das UN ist ab Einlangen des Anmeldeformulars beim SAC bis einschließlich 2. Oktober 2024 an seine Buchung gebunden. Bei Rücknahme der Buchung durch das UN ist dieses verpflichtet, die Stornobedingungen des SAC zu erfüllen (Anmeldeformular, Seite 2).

Sofern eine Anmeldung aufgrund der begrenzten Teilnehmeranzahl nicht mehr berücksichtigt werden kann, wird das jeweilige UN hiervon vom SAC informiert. Ab Kenntnis dieser Nichtberücksichtigung der Anmeldung durch den SAC ist das UN nicht mehr an seine Buchung gebunden.

Das Einlangen des Anmeldeformulars beim SAC begründet noch keinen Vertrag. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Bestätigung des Anmeldeformulars unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen durch den SAC gültig zustande (Annahme der Buchung).

Der vom UN zu zahlende Betrag ist binnen 14 Tagen nach Einlangen der Rechnung, gestellt durch den SAC an diesen, zur Zahlung fällig. Der SAC behält sich das Recht vor, aus welchen Gründen auch immer, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt vom Vertrag löst keinerlei Ansprüche aus Gewährleistung oder Schadenersatz aus. Jegliche Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag auf Dritte, insbesondere die Weitergabe von Standflächen, ist ohne Zustimmung des SAC unzulässig.

Der SAC ist berechtigt, die zu Verfügung gestellte Standfläche im notwendigen Ausmaß, gemäß dem Rastermaß der Messeleitung aufgrund technischer oder gestalterischer Gegebenheiten, und das Gesamterscheinungsbild des Messestandes einzuschränken oder zu verändern.

Nachbestellungen und Änderungen des UNs werden verrechnet. Leistungen, die in Österreich bestellt, aber von der Standbetreuung des UNs vor Ort nicht abgenommen oder abbestellt werden, werden ebenfalls verrechnet. Der SAC ist für das Gesamterscheinungsbild des Messestandes verantwortlich. Um ein einheitliches Gesamterscheinungsbild zu gewährleisten, ist die Verwendung von unternehmenseigenem Standaufbaumaterial, wie Roll-ups und Poster, sowie die Beauftragung eigener Standbaufirmen durch das UN nicht zulässig. Die Entscheidung über Anzahl und Stellfläche von Roll-ups des Gold- und Silber-Pakets obliegt dem SAC. Für die Verpackung und Transport der Ausstellungsgüter ist das UN selbst verantwortlich, ebenso für den Abtransport der Ausstellungsgüter und für die Entsorgung der Verpackung nach Messeschluss.

Sämtliche Kosten für Versicherungen der Ausstellungsgüter, welche von Messebetreiber vorgeschrieben werden, sind vom jeweiligen Versicherten selbst zu tragen.

Für das Abspielen von urheberrechtlich geschützter Musik, geschützten Audio visuellen Präsentationen udgl. am Messestand sind zuvor vom UN eine schriftliche Genehmigung der Urheber oder der jeweiligen Verwertungsgesellschaften (zB AKM) dem SAC zu übergeben oder sämtliche, allfällig anfallende Gebühren direkt zu entrichten.

Der SAC übernimmt keinerlei Haftungen für Veröffentlichungen, Auf- und Vorführungen, Präsentationen, Ausstellungsstücke, Werbung, Marketing, Auskunftserteilung, Beratung, udgl. oder sonstige Tätigkeiten oder Erscheinungen des UNs und das UN verpflichtet sich, der SAC bei Rechtsverletzungen und Haftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

Der SAC übernimmt keinerlei Haftungen für sämtliche, vom UN zu Verfügung gestellten oder übergebenen Gegenstände. Eine Haftung des SAC für Schäden jeglicher Art aufgrund leichter Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Das UN- Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis, einschließlich solcher über das Bestehen oder Nichtbestehen dieses Rechtsverhältnisses, wird das sachlich zuständige Gericht in Graz, Österreich, vereinbart.

Alle vertraglichen Vereinbarungen, einschließlich Nebenabreden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel nahekommt, zu ersetzen.

Villach, am 11.06.2024